

Der Weg zur BAB – und dann?

SSO Campus 24.9.21



Dr. med. dent. Irène Hitz Lindenmüller
Kantonszahnärztin Basel-Stadt



BAB???

Berufs-
Ausübungs-
Bewilligung





Wer braucht eine BAB?



Wer Patientinnen und Patienten **in eigener fachlicher Verantwortung** behandelt, braucht eine **kantonale** Berufsausübungs- bzw. Betriebsbewilligung, weil **Gesundheit** in unserer rechtlichen Güterabwägung **wichtiger** ist als die Wirtschaftsfreiheit.

Nebst Zahnärzt*innen brauchen auch Ärztinnen und Ärzte sowie alle anderen universitäre Medizinalberufe wie Apotheker, Chiropraktoren und Tierärzte eine Berufsausübungsbewilligung, um in fachlicher Verantwortung zu praktizieren.

Auch nichtärztliche Fachpersonen wie Physio- oder Psychotherapeut*innen brauchen eine Berufsausübungsbewilligung.



Wozu brauche ich eine BAB?

Schutz der Patientinnen und Patienten steht an oberster Stelle!

Deshalb werden alle, die eine universitären Medizinalberuf ausüben, in ein **Medizinalberuferegister (MedReg)** eingetragen.

Im Sinne der Transparenz haben **alle** Einblick ins MedReg.

- Patient*innen können nachschauen, ob Ihr Zahnarzt*in überhaupt eine Bewilligung hat und für welchen Kanton resp. unter welcher Adresse.



[egister-medreg/haeufige-fragen-zum-medreg.html](https://www.gesundheitsdepartement.ch/egister-medreg/haeufige-fragen-zum-medreg.html)

Was genau steht im MedReg?

Öffentlich zugängliche Daten:

- ✓ die Personendaten aller in der **Schweiz tätigen Medizinalpersonen** mit dem Personenidentifikator **GLN** (Global Location Number)
- ✓ Informationen über das **Diplom** sowie die **Weiterbildungen oder Spezialisierungen**
- ✓ **Sprachkenntnisse**
- ✓ von den **kantonalen Behörden** erteilte **Berufsausübungsbewilligungen** für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung
- ✓ allfällige **Auflagen und Einschränkungen** der Berufsausübungsbewilligung
- ✓ die Berechtigungen im Umgang mit **Betäubungsmitteln und Selbstdispensation**
- ✓ von den kantonalen Behörden eingetragene Meldungen zu (ausländischen) Dienstleistungserbringern, die während längstens **90 Tagen pro Kalenderjahr** in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein dürfen
- ✓ **Praxis- oder Betriebsadressen und Telefonnummern** der Bewilligungsinhaber*innen



Medizinalberuferegister Für Ärztinnen und Ärzte, welche das eidgenössische Arztdiplom 2020 erwerben, erfolgt gestützt auf die Covid-19-Verordnung eidgenössische Prüfung Humanmedizin ein befristeter provisorischer Registereintrag. Details siehe Webseite BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-humanmedizin.html>

Suchen nach

Beruf

- Ärztin/Arzt (1)
- Chiropraktorin/Chiropraktor (0)
- Zahnärztin/Zahnarzt (18)
- Apothekerin/Apotheker (0)
- Tierärztin/Tierarzt (0)

Name ⓘ

Hitz

Vorname

Strasse

PLZ Ort

Kanton

-

GLN ⓘ

► **Kantonale Berufsausübungsbewilligung / Geschlecht**

Alle

► **Facharzttitle / Fachchiropraktorentitel / Fachzahnarzttitle / Fachapothekertitel (eidg. Weiterbildung)**

► **Weitere Qualifikationen (privatrechtliche Weiterbildung und Weiterbildungen des BLV)**

Eingaben löschen

Suchen

Trefferliste

Merkliste ⭐



Eingaben löschen

Suchen



Trefferliste

Merkliste

Nachname	Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Beruf	Weiterbildung(en)	
Hitz	Thomas	Metzgerstrasse 1 Thundorferstrasse 31a	8500 8500	Frauenfeld Frauenfeld	Zahnärztin/Zahnarzt	• Rekonstruktive Zahnmedizin	
Petitpierre-Hitz	Margreth				Zahnärztin/Zahnarzt		
Hitz Lindenmüller	Irène	Steinenring 58	4051	Basel	Zahnärztin/Zahnarzt	• Oralchirurgie	
Hatz	Christian Roman				Zahnärztin/Zahnarzt		
Hatz	Tobias F.				Zahnärztin/Zahnarzt	• Oralchirurgie	
Heitz	Alain	Rothenbüelstr. 1	9053	Teufen	Zahnärztin/Zahnarzt		
Heitz	Martin	Am Platz 11	8201	Schaffhausen	Zahnärztin/Zahnarzt	• Kieferorthopädie	
Hotz	Günter				Zahnärztin/Zahnarzt Ärztin/Arzt	• Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	
Hotz	Sven Thomas Kurt	Chriesilöserstrasse 6	7310	Bad Ragaz	Zahnärztin/Zahnarzt		
Hotz	Werner				Zahnärztin/Zahnarzt		

Treffer 1-10 von 18

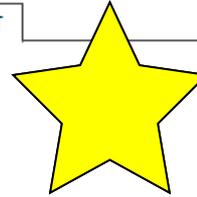
| 1 | 2 | [weiter](#) >> <



Trefferliste

Irène Hitz Lindenmüller

Hitz Lindenmüller, Irène ♀ ★



Nationalität: Schweiz (CH)
Sprachkenntnisse: Deutsch
GLN: 7601000673596 ⓘ
UID: ⓘ

Zahnärztin/Zahnarzt

Beruf	Erteilungsjahr	Erteilungsland	Typ
Zahnärztin/Zahnarzt	1996	Schweiz	Eidgenössisches Diplom
Weiterbildungstitel			
Oralchirurgie	2006	Schweiz	Eidgenössischer Weiterbildungstitel

**Weitere Qualifikationen (privatrechtliche
Weiterbildung)**

Keine Angaben vorhanden

Status der Berufsausübungsbewilligung ⓘ

Erteilt

- Basel-Stadt (2019), aktiv, MedBG, Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

Direktabgabe von Arzneimitteln gemäss kant. Bestimmungen (Selbstdispensation) ⓘ

keine Selbstdispensation

Bezug von Betäubungsmitteln ⓘ

Berechtigung erteilt für Kanton(e): Basel-Stadt

Adresse(n)

Bewilligungskanton: Basel-Stadt

- A. **Kieferorthopädie am Steinenring**
Steinenring 58
4051 Basel
Telefon: 061 225 99 66
UID: ⓘ



Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

erteilt hiermit an

Dr. med. dent. Irène Hitz Lindenmüller

von Muttenz/BL, Untersiggenthal/AG und Basel/BS

nach erfolgter Feststellung,
dass die gemäss dem Bundesgesetz über die
universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006,
dessen Vollzugserlasse sowie dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 und
dessen Vollzugserlasse zur Ausübung des nachgenannten Berufes
verlangten Voraussetzungen erfüllt sind, die

BEWILLIGUNG

im Gebiete des Kantons Basel-Stadt die Tätigkeit als

Zahnärztin

privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung
auszuüben, nach Massgabe der jeweiligen gesetzlichen
und gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

Dr. Irène Hitz Lindenmüller
Kantonszahnärztin

Basel, den 14. Mai 2019



Was bedeutet „in eigener fachlicher Verantwortung“?

Selbstständige Tätigkeit in einer Praxis oder in einem Betrieb (AG / GmbH).

Zahnärzt*innen, die noch in Weiterbildung sind und unter Aufsicht eines/r Zahnärzt*in mit einer Berufsausübungsbewilligung arbeiten, sind davon ausgenommen (z.B. Uniklinik, ambulanter Betrieb u.ä.).



Warum sind im MedReg keine Doktoren- oder Professorentitel eingetragen?

Es handelt sich bei diesen Titeln um **akademische Qualifikationen**, die von den **Universitäten** verliehen werden.

Wer in der Schweiz seinen Beruf ausüben will, benötigt nach MedBG keinen Doktor- oder Professorentitel, sondern ein **eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Diplom** bzw. einen entsprechenden Weiterbildungstitel.



Wer erteilt eine BAB?



Alle Berufsausübungsbewilligungen werden von den **kantonalen Behörden erteilt** und im **MedReg eingetragen**.

- Sie gelten auf dem Gebiet des **jeweiligen Kantons**.

Jeder Kanton ist befugt, eine Bewilligung zu erteilen, um die **Patientensicherheit** zu gewährleisten (**Kantonszahnärzt*in, Kantonsärzt*in**).

Die Vergabe der Berufsausübungsbewilligungen wird im **Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG)** festgelegt und von den Gesundheitsbehörden der Kantone umgesetzt und ist im **kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG)** geregelt.



Wann / Ab welchem Zeitpunkt brauche ich eine BAB?



Sobald man «**in eigener fachlicher Verantwortung**» als Zahnärzt*in arbeitet, benötigt man eine **BAB**.

Unabhängig davon, ob man in einer eigenen Praxis oder angestellt in einer Praxis oder in einem Betrieb (AG, GmbH) arbeitet.

Dies entscheidet der jeweilige **Kanton**.

- Sobald man plant, als Zahnärzt*in zu arbeiten, muss vorgängig im entsprechenden **Kanton** eine Bewilligung (entsprechend den kantonalen Vorgaben) beantragt werden!



Welches sind die Voraussetzungen für eine BAB?

- ✓ **Eidgenössisches Zahnarztdiplom** (mit Bestätigung der Anerkennung durch Schweizer Behörden oder der Medizinalberufekommission MEBEKO, falls im Ausland erworben)
- ✓ Bestätigung der Vertrauenswürdigkeit
 - **Strafregisterauszug CH** (aus schweiz. Strafregister, Bundesamt für Justiz) oder/und
 - Führungszeugnis AUSLAND sowie
 - **Unbedenklichkeitserklärung** (Certificate of Good Standing, **COGS**) von einer kantonalen Gesundheitsbehörde
- ✓ Gewähr, dass die **physischen und psychischen** Voraussetzungen erfüllt sind, um den Beruf einwandfrei ausüben zu können (ev. Bestätigung bei Zweifel)
- ✓ Notwendige **Sprachkenntnisse in einer Amtssprache des Kantons**, in welchem die Bewilligung beantragt wird (mind. **B2**)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ
Office fédéral de la justice OFJ
Ufficio federale di giustizia UFG
Federal Office of Justice FOJ



P.P. CH-3003 Bern

A Post-CH AG, BLSR Priority

strafregister@bj.admin.ch
www.strafregister.admin.ch
www.casier-judiciaire.admin.ch
www.casellario.admin.ch
www.criminal-records.admin.ch

Test Muster
Testgasse 1
3011 Bern



Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister
Extrait du casier judiciaire suisse destiné à des particuliers
Estratto del casellario giudiziale svizzero per privati
Excerpt from the swiss criminal records for individual persons

Über / concernant / riguardante / concerning

Name / Nom / Cognome / Name:	Muster
Vorname / Prénom / Nome / First name:	Test
Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita / Date of birth:	01.01.1910
Heimatort / Lieu d'origine / Luogo origine / Native place:	Bern BE
Nationalität / Nationalité / Nazionaleità / Nationality:	CH

Ist im Strafregister nicht verzeichnet
ne figure pas au casier judiciaire
non figura nel casellario giudiziale
is not registered in the criminal record

Überprüfung: www.strafregister.admin.ch/validata
Verification: www.casier-judiciaire.admin.ch/validata
Verificazione: www.casellario.admin.ch/validata
Validazione: www.criminal-records.admin.ch/validata

Bundespräsidium Zentralregister

Bundespräsidialamt • 14051 Berlin • Postfach 390124

Herrn / Frau
Max Mustermann
Musterstraße 11
91100 Musterhausen

Berlin, den: **04. Februar 2019**
Amtsanschrift: Spreeweg 1, 1 Berlin
Telefon: 030 / 12087836
EMail: zentrale@bundespraesidium.de
Aktenzeichen: 0500031952D-7905238-190204

(bei Rückfragen bitte Angeben)

Führungszeugnis

über

Max Mustermann

Angaben zur Person

Geburtsname:	Mustermann
Familienname:	J.
Vorname(n):	Max
Geburtsdatum:	23.05.1979
Geburtsort:	Musterdorf
Staatsangehörigkeit:	Deutschland / Preußen
Anschrift:	Musterstraße 11 91100 Musterstadt

Inhalt: Keine Eintragung

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses, sollten Sie mir unverzüglich – ggf. telefonisch – anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.

Nicht älter als 6 Monate



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Medizinische Dienste

Kantonszahnärztlicher Dienst

Dr. med. dent. Irène Hitz Lindenmüller
Muzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 (0)61 267 95 31
E-Mail: kantonszahnarzt@bs.ch
www.medizinischediensite.bs.ch

Basel, 27. Mai 2020/has

Attest über die zahnärztliche Berufsausübung (Certificate of Good Standing)

Vorname(n)
Name
Geburtsdatum
Akademischer Titel
Geschlecht
Nationalität
GLN-Nummer
Datum Erstregistrierung Kanton Basel-Stadt
Medizinalberuf
Ertellungsland
Datum
Registrierte Weiterbildung
Registrierte Praxisadresse

Registrierter Status
Einschränkungen
Disziplinar massnahmen
Bemerkungen, Kommentar

registriert
keine
keine
keine

Dieses Attest beschreibt den aktuellen Status der Medizinalperson im Kanton Basel-Stadt und enthält keine Angaben über allfällige verjährte Disziplinarverfahren und Verzeigungen.


Dr. med. dent. Irène Hitz Lindenmüller
Kantonszahnärztin

Bitte geben Sie uns schriftlich Bescheid, wenn Sie die Tätigkeit im Kanton Basel-Stadt aufgeben. Die Gebühr für die Unbedenklichkeitsklärung beträgt CHF 75.00 und wird separat in Rechnung gestellt.





...und wer überprüft die Voraussetzungen?

Die **kantonalen Behörden**,
die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständig
sind (z.B. Kantonszahnarzt),

überprüfen bei der Erteilung der BAB die **fachlichen** wie auch
persönlichen Voraussetzungen
für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung.



Was geschieht, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind?



- Die Hoheit über die **Vergabe und den Entzug** der BAB haben die **Kantone**.
- Sie sind auch in der **Pflicht zu kontrollieren**, dass das Gesetz eingehalten wird.
- Die kantonale Behörde klärt ab, ob in diesem Fall die Bewilligung zu entziehen ist, z.B. wenn sich im Nachhinein das Diplom als gefälscht herausstellt.
- Oder wenn nachträglich weitere Tatsachen festgestellt werden, aufgrund welcher die Bewilligung hätte verweigert werden müssen, muss die **Aufsichtsbehörde die Bewilligung entziehen**.
- Die Kantone sind verpflichtet, den Entzug einer BAB den **anderen Kantonen zu melden**.



Was kostet eine BAB?



Gebühren im Gesundheitswesen: Verordnung

310.170

Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen

Vom 22. Oktober 2013 (Stand 1. Mai 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 34 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 ¹⁾, §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾, § 65 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ³⁾ und § 51a des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 ⁴⁾,

beschliesst:

I. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Betriebe

§ 1 *Berufsausübung* ⁵⁾



Was kostet eine BAB?

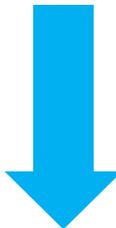


I. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Betriebe

§ 1 *Berufsausübung*⁵⁾

¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur Berufsausübung gemäss § 30 GesG beträgt für:⁶⁾

- a) universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006 sowie Psychologieberufe gemäss Art. 2 Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) vom 18. März 2011
- b) Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens
- c) das Führen eines medizinischen Laboratoriums
- d) nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten



Fr. 700

Fr. 400

Fr. 700

Fr. 400



§ 3 *Betriebe*

¹ Die Gebühr für eine Betriebsbewilligung gemäss § 36 GesG beträgt für:

- | | |
|---|---------------|
| a) Spitäler | Fr. 700-7'000 |
| b) Pflegeheime | Fr. 700-3'500 |
| c) Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege | Fr. 400-2'000 |
| d) ambulante Einrichtungen in den Gebieten der universitären Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG sowie der Psychologieberufe gemäss Art. 2 PsyG | Fr. 700-3'500 |
| e) ambulante Einrichtungen in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie nicht ärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin | Fr. 400-2'000 |
| f) Geburtshäuser | Fr. 400-2'000 |
| g) Apotheken | Fr. 700-3'500 |
| h) medizinische Laboratorien | Fr. 700-3'500 |
| i) Rettungsdienste | Fr. 700-3'500 |





Wer muss die BAB bezahlen?

SIE, da es sich bei diesem Dokument um ein **persönliches Dokument** handelt.

Allerdings werden die Kosten für die **Stellvertreterbewilligung / Bewilligung als fachliche Leitung** in einem Betrieb (AG, GmbH) in der Regel vom **Betrieb** übernommen.



Wie lange ist m/eine BAB gültig?

Solange Sie den Beruf ausüben wollen/können.

Ab dem 70. Lebensjahr muss ein Gesuch um Verlängerung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung um 2 Jahre als Zahnärzt*in gestellt werden:

- ✓ Ärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass die Bewilligungsinhaber*in physisch und psychisch weiterhin zur selbstständigen Berufsausübung fähig ist.
- ✓ Nachweis Haftpflichtversicherung
- ✓ ggf. Überprüfung Fortbildungsstunden

Ausnahme Kanton **ZH**: Verlängerung muss alle 10 Jahre beantragt werden.



...und wenn ich den Kanton wechsle?

Den Antrag frühzeitig im neuen Kanton stellen!

Bei bereits bestehender BAB gilt das **Binnenmarktgesetz**:

- ✓ Es müssen nicht mehr alle Unterlagen eingereicht werden
- ✓ In der Regel reicht Kopie der Bewilligung des Herkunftskantons (aktuelle aktive Bewilligung Kanton xy)
- ✓ Gratis

Schriftliche Abmeldung im vorherigen Kanton (Datum, Praxisname / -adresse).

- Kantonszahnärztl. Dienst macht Abmeldung im MedReg





Ist der Besitz einer BAB mit Pflichten verbunden? (MedBG)

- Art. 40 Berufspflichten

Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, halten sich an folgende Berufspflichten:⁷⁰

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus; sie halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben.
- b.⁷¹ Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung.
- c. Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten.
- d. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist.
- e. Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen.
- f. Sie wahren das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften.
- g. Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mit.
- h.⁷² Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, ab oder weisen eine solche Versicherung auf, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht.



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Und da kommen die Kantonszahnärzt*innen ins Spiel



Alle Verfehlungen werfen lange Schatten ...

Agatha Christie



Kann ich meine BAB verlieren?





Gründe für den Entzug einer BAB?

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn es triftige Gründe gibt und die Betroffenen die Anforderungen für eine Berufsausübung in fachlicher Verantwortung nicht mehr erfüllen.

Die Gründe für den Entzug einer BAB müssen ernsthaft sein.

Mögliche Gründe für den Entzug der Berufsausübungsbewilligung sind:

- Wiederholter Pfusch bei Behandlungen (z.B. in St. Gallen, Lausanne und im Aargau)
- Abrechnungsbetrug und Veruntreuung (z.B. in Bern und im Aargau)
- Gefährdung des Patientenwohls (z.B. in Zürich und im Aargau)
- Sexuelle Übergriffe auf Patientinnen und Patienten (z.B. in Appenzell Ausserrhoden, Basel und Zug)





Ist im MedReg sichtbar, wenn eine BAB entzogen wurde oder jemandem Berufsausübungsverbot erteilt wurde?

Ja.

Es ist aber nicht möglich, gezielt nach diesen Personen zu suchen und eine «schwarze Liste» zu erstellen.

- Bei Medizinalpersonen, denen die Bewilligung entzogen oder verweigert wurde, werden **Entzug und Verweigerung angezeigt**.
- Personen mit einem **Berufsausübungsverbot** haben **keine Bewilligung** mehr (und sind im MedReg nicht aufgeführt).

Zusätzliche Informationen zum Berufsausübungsverbot sind nur den kantonalen Behörden und dem Bundesamt für Gesundheit zugänglich.

Alles klar?

